

1. Strafsenat als Staatsschutzsenat

Die Vorsitzende

Az.: 1 St 1/20

Sitzungspolizeiliche Anordnung

1. Änderung

Die Sicherungspolizeiliche Anordnung vom 02.07.2020 wird in Ziffer VI. 2 a) (3) geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Radio / TV

| | |
|---|----|
| (a) Hörfunk- oder TV-Redaktion des mdr | 2 |
| (b) ZDF | 1. |
| (c) sonstige deutsche öffentlich-rechtliche TV Anstalten | 1 |
| (d) deutsche private TV-Sender | 3 |
| (e) sonstige deutsche öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalten | 2 |
| (f) deutsche private Rundfunkanstalten mit Sitz in Sachsen-Anhalt | 1 |
| (g) sonstige deutsche private Rundfunkanstalten | 3 |
| (h) ausländische TV- und Rundfunkanstalten | 6 |

Gründe:

In Abweichung zur vorangegangenen Fassung ist dem ZDF ausdrücklich ein Sitzplatz zugewiesen worden.

Dies ist gerechtfertigt durch die überregionale Bedeutung, die dieser öffentlich-rechtlichen TV-Anstalt zukommt und die es als ungerechtfertigt erscheinen lässt, sie mit anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten mit eher regionaler Bedeutung konkurrieren zu lassen. Letzte sind im Losverfahren weiterhin unter Abschnitt (c) berücksichtigt.

Mertens

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht